

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des Institutes für Arbeitsmedizin, Prävention und BGM (IAPG) am Universitätsklinikum Schleswig Holstein – Campus Lübeck

## § 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für alle Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen des IAPG (Veranstalterin). Sie regeln die Vertragsmodalitäten zwischen dem Teilnehmer und der Veranstalterin für die von ihr angebotenen Veranstaltungen und werden mit Vertragsschluss Bestandteil des Vertrages.

## § 2 Anmeldung zu einer Veranstaltung

- 1) Die Ankündigung einer Veranstaltung ist unverbindlich.
- 2) Die Anmeldung ist ein Vertragsangebot an die Veranstalterin. Der Teilnehmer hat dabei alle zur Vertragsabwicklung erforderlichen Angaben zu machen sowie ggf. die zur Anmeldung notwendigen Unterlagen vorzulegen.
- 3) Die Anmeldung kann ausschließlich schriftlich mit dem Formular der Veranstalterin erfolgen. Der Anmeldeschluss sowie das Teilnehmerentgelt sind der jeweiligen Veranstaltungsinformation zu entnehmen.
- 4) Die Plätze werden in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung vergeben.
- 5) Der Vertrag kommt durch die schriftliche Annahmeerklärung (Anmeldebestätigung) der Veranstalterin zustande.
- 6) Soweit eine Anmeldung so kurzfristig erfolgt, dass eine Anmeldebestätigung nicht mehr versendet werden kann, gilt der Vertrag als geschlossen, wenn die Anmeldung zur Veranstaltung gegenüber dem Teilnehmer fernmündlich bestätigt wird.

## § 3 Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Zahlung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist sowie unter Angabe des vorgegebenen Verwendungszwecks auf das ausgewiesene Konto der Veranstalterin zu überweisen.
- 2) Im Fall eines Zahlungsverzugs behält sich die Veranstalterin vor, den Teilnehmer von der Veranstaltungsteilnahme auszuschließen bzw. die Aushändigung von Bescheinigungen, Zeugnissen und/ oder Zertifikaten bis zur vollständigen Begleichung des Teilnehmerentgeltes zu verweigern.

## § 4 Durchführung der Veranstaltung

- 1) Die Durchführung und der Inhalt der Veranstaltung richten sich nach der jeweiligen Veranstaltungsinformation der Veranstalterin.
- 2) Ein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung oder Teile der Veranstaltung durch einen bestimmten Referenten durchgeführt wird, besteht nicht.
- 3) Die Veranstalterin kann aus sachlichen Gründen Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung oder von Veranstaltungsteilen ändern.
- 4) Bei einer Veranstaltung, die sich über mehrere Termine erstreckt, verteilt die Veranstalterin die Inhalte auf die jeweiligen Veranstaltungstagen/ -tage. Sowohl vor als auch nach Beginn der Veranstaltung ist es der Veranstalterin aus sachlichen Gründen möglich, eine anfängliche Einteilung (Vorankündigung) der Inhalte auf die jeweiligen Veranstaltungstagen/ -tage abzuändern.
- 5) Änderungen im Sinne von Absatz 2 bis 4 berechtigen den Teilnehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Minderung des Teilnehmerentgeltes. Soweit dem Teilnehmer nach einer Änderung im Sinne von Absatz 3 die Teilnahme an der weiteren Veranstaltung unzumutbar ist, kann eine Kündigung nach § 6 Absatz 4 erfolgen.

## § 5 Rücktritt und Kündigung durch die Veranstalterin

- 1) Soweit eine Veranstaltung oder Teile einer Veranstaltung aus Gründen, die von der Veranstalterin nicht zu vertreten sind (z.B. Nichterreichen der zur Kostendeckung erforderlichen Teilnehmerzahl, kurzfristige Nichtverfügbarkeit eines Referenten ohne Möglichkeit adäquaten Ersatzes, höhere Gewalt), ganz oder teilweise nicht stattfinden kann, kann die Veranstalterin vom Vertrag zurücktreten oder diesen kündigen. Die Absage gegenüber dem Teilnehmer erfolgt ohne schuldhaftes Zögern. Soweit das Teilnehmerentgelt bereits überwiesen wurde, wird dieses umgehend erstattet. Weitere Ansprüche des Teilnehmers bestehen nicht. Für bereits angebotene Teile der Veranstaltung ist von dem Teilnehmer das anteilige Entgelt zu zahlen.
- 2) Die Veranstalterin kann den Vertrag aus wichtigem Grund (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch) fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Ehrverletzungen/ Diskriminierungen aller Art gegenüber den Referenten, anderen Teilnehmern oder Beschäftigten der Veranstalterin,
  - Verstöße gegen die am Veranstaltungsort geltende Hausordnung,
  - Störungen der Veranstaltungen, die eine Vertragserfüllung der Veranstalterin gegenüber anderen Teilnehmern verhindern und/ oder Verhaltensweisen, die zu einer Gefährdung der eigenen Person, anderen Teilnehmern oder Dritten führen.
- 4) In den Fällen des Absatzes 2 kann die Veranstalterin oder der Referent den Teilnehmer auch von einer Veranstaltung ausschließen.
- 5) Der Anspruch der Veranstalterin auf Zahlung des Teilnehmerentgeltes wird durch eine Kündigung nach Absatz 2 oder einen Ausschluss nach Absatz 2 nicht berührt.

## § 6 Kündigung durch Teilnehmer

- 1) Bei einer Kündigung bis zum 28. Tag vor dem jeweiligen Veranstaltungsbeginn besteht keine Zahlungsverpflichtung.

- 2) Bei einer Kündigung vom 27. bis 14. Tag vor Veranstaltungsbeginn sind 50%, bei einer Kündigung ab dem 13. Tag vor Veranstaltungsbeginn 100% des Teilnehmerentgeltes zu zahlen. Das Stellen eines Ersatzteilnehmers kann von einer Zahlungsverpflichtung befreien, sofern sich die Ersatzperson zur Teilnahme an der Veranstaltung verpflichtet.
- 3) Bei einer Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch) ist der Veranstalterin der Grund nachzuweisen. Die Berechtigung der Veranstalterin, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen. Bei einer Kündigung des Teilnehmers, weil ihm wegen organisatorischer Änderungen nach § 4 die weitere Teilnahme an der Veranstaltung nicht weiter zuzumuten ist, hat er das Entgelt für bereits angebotene Veranstaltungseinheiten anteilig zu zahlen. Bei einer Kündigung von Veranstaltungen, die einen Veranstaltungstag nicht überschreiten, entscheidet die Veranstalterin nach billigem Ermessen entsprechend § 315 Bürgerliches Gesetzbuch über die Zahlungsverpflichtung.
- 4) Die Kündigung muss schriftlich (Post/ Fax/ E-Mail) erfolgen. Maßgeblich ist der Eingang der Erklärung bei der Veranstalterin. Das Fernbleiben von der Veranstaltung gilt nicht als Kündigung.
- 5) Im Übrigen führt die Nichtinanspruchnahme einzelner Veranstaltungstagen weder zu einer Ermäßigung noch einer Erstattung des Teilnehmerentgeltes.

## § 7 Ummeldungen

Eine Ummeldung des Teilnehmers an der Veranstaltung oder an Teilen der Veranstaltung kann nur mit Zustimmung der Veranstalterin erfolgen. Ein Anspruch des Teilnehmers auf eine Ummeldung besteht jedoch nicht.

## § 8 Lehr- und Lernmittel sowie Copyright

- 1) Soweit die Veranstalterin Arbeitsmaterialien oder sonstige Unterlagen an den Teilnehmer herausgibt, bleiben sämtliche Rechte an diesen der Veranstalterin vorbehalten.
- 2) Ton- und Bildaufnahmen von Veranstaltungen sowie von Arbeitsmaterialien oder sonstigen Unterlagen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Referenten zulässig.

## § 9 Bescheinigungen

- 1) Soweit es zum Abschluss einer Veranstaltung keiner Prüfung bedarf, erhält der Teilnehmer nach dem Ende eine Teilnahmebescheinigung.
- 2) Soweit es zum Abschluss einer Veranstaltung einer Prüfung bedarf, erteilt die Veranstalterin dem Teilnehmer eine Bescheinigung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Prüfungsteils. Soweit es für die Wahrnehmung von Rechten erforderlich ist, erteilt die Veranstalterin über das Bestehen einer Prüfung ein Prüfungszeugnis oder Zertifikat.
- 3) Bescheinigungen werden nur an den Teilnehmer ausgehändigt und nur, sofern alle Entgelte und Gebühren beglichen und von dem Teilnehmer die nach Vorgaben aus Fortbildungsrichtlinien, Fortbildungscurricula sowie anderen einschlägigen Regelungen zu erfüllenden Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 10 Haftung

Schadenersatzansprüche gegen die Veranstalterin sind ausgeschlossen, es sei denn, die Veranstalterin trifft vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden.

## § 11 Datenverarbeitung

- 1) Die Veranstalterin erhebt, verarbeitet und nutzt für Zwecke der Veranstaltungs- und Prüfungsabwicklung sowie für statistische Erhebungen die mitgeteilten personenbezogenen Daten des Teilnehmers. Mit der Anmeldung zu der Veranstaltung erklärt sich der Teilnehmer mit der Datenverarbeitung sowie mit der Zusendung von weitergehenden Informationen einverstanden.
- 2) Die Veranstalterin verpflichtet sich, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes, zu beachten.
- 3) Personenbezogene Daten des Teilnehmers werden so lange gespeichert, wie dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung nötig ist.
- 4) Der Teilnehmer hat das Recht, von der Veranstalterin Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Der Teilnehmer kann der Verwendung seiner Daten jederzeit widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich an die Veranstalterin zu richten.

## § 12 Schlussbestimmungen

- 1) Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- 2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Gerichtsstand ist Lübeck.

Zur besseren Lesbarkeit wird auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Gemeint sind stets Frauen und Männer.

Stand: 01/2020